

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 09

Kausalität

I. Allgemeines: Die Frage der Kausalität stellt sich bei den **Erfolgsdelikten** (Gegensatz: schlichte Tätigkeitsdelikte), bei denen sie als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Bindeglied zwischen der tatbestandsmäßigen Handlung und dem Erfolg darstellt. Die Tathandlung muss jedenfalls für den jeweiligen Erfolg „ursächlich“ (= kausal) sein. Dabei ist die Kausalität in erster Linie rein faktisch zu beurteilen und von der Frage der „objektiven Zurechnung“ (vgl. Arbeitsblatt AT Nr. 10) zu trennen. Bei der Kausalität wird geprüft, ob das Handeln des Täters nach naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten „ursächlich“ für den Erfolg ist. Bei der objektiven Zurechnung wird geprüft, ob der Erfolg rechtlich als ein „Werk des Täters“ anzusehen ist, ob man ihm den Erfolg also „objektiv zurechnen“ kann. Dabei geht die Frage nach der Kausalität der objektiven Zurechnung denklogisch voraus: Eine Handlung, die für den Erfolg nicht kausal ist, kann auch nicht objektiv zugerechnet werden.

II. Kausalitätstheorien (vgl. Arbeitsblatt Examinatorium AT Nr. 35: Tatbestand 1)

1. **Äquivalenztheorie** („Conditio sine qua non“-Formel; in der Fallbearbeitung bewährt)
 - a) **Begehungsdelikte:** Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Dabei sollen alle Bedingungen – auf der Ebene der Kausalität – gleichwertig (**äquivalent**) sein. Es soll also hier nicht zwischen unmittelbaren und entfernten, typischen oder zufälligen Kausalfaktoren unterschieden werden.
 - b) **Unterlassungsdelikte:** Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung, die nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.
 - c) **Kritik:** Probleme bei fehlendem Nachweis der Ursächlichkeit (z.B.: Conterganverfahren); Fälle der alternativen Kausalität sind nicht erklärbar; Uferlosigkeit der Äquivalenztheorie.
2. **Adäquanztheorie:** Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist nur die tatbestandsadäquate Bedingung. Dabei ist darauf abzustellen, ob der verursachte Erfolg bei Vornahme der Handlung bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich war oder nicht.
3. **Relevanztheorie:** Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele **und** bei der der Erfolg nach strafrechtlichen Kriterien auch zugerechnet werden kann, d.h. strafrechtlich „relevant“ ist.
4. **Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung:** Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist eine Bedingung dann, wenn sie aufgrund einer gesetzmäßigen Beziehung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist. Abzustellen ist dabei darauf, ob Handlung und Erfolg nach den uns bekannten Naturgesetzen notwendigerweise verbunden sind.

III. Formen der Kausalität

1. **Alternative Kausalität** (oder auch „Mehrfachkausalität“): Mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen fallen zeitlich zusammen, wobei jede für sich allein zur Erfolgsherbeiführung ausgereicht hätte. Rechtsfolge: Modifikation der „Conditio-Formel“: Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele, ist jede dieser Bedingungen für den Erfolg ursächlich.
2. **Kumulative Kausalität:** Mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen fallen zeitlich zusammen und führen gemeinsam, nicht aber jede für sich allein, den tatbestandlichen Erfolg herbei. Rechtsfolge: Jede der Handlungen ist für den Erfolg kausal, da keine hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Allerdings entfällt die objektive Zurechnung.
3. **Hypothetische Kausalität:** Eine Bedingung führt zwar zum Erfolg, eine andere Bedingung hätte aber wenig später mit Sicherheit zum selben Erfolg geführt. Rechtsfolge: Kausalität liegt vor; Reserveursachen sind unbeachtlich.
4. **Abgebrochene Kausalität** (überholende Kausalität): Eine bereits gesetzte Bedingung hätte zwar zum Erfolg geführt, vor dem Erfolgseintritt bewirkt jedoch eine andere Bedingung den Erfolg. Rechtsfolge: Nur die zweite Bedingung ist für den konkreten Erfolgseintritt kausal. Das Setzen der ersten Bedingung begründet lediglich eine Versuchsstrafbarkeit. Ausnahme: wenn die zweite Bedingung an die erste Bedingung anknüpft, die hierdurch geschaffene Situation also gerade ausnutzt.

Literatur/Lehrbücher: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele, § 10 I; Eisele/Heinrich, Kap. 4; Heinrich, § 10; Kühl, § 4 II; Rengier, § 13 I-III; Wessels/Beulke/Satzger, § 6 I, II.

Literatur/Aufsätze: Chelidonis, Hypothetische und überholende Kausalität, JURA 2021, 227; Ebert/Kühl, Kausalität und objektive Zurechnung, JURA 1979, 561; Erb, Die Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht, JuS 1994, 449; Frisch, Objektive Zurechnung des Erfolgs, JuS 2011, 20; v. Heintschel-Heinegg, Objektive Zurechnung im Strafrecht, JA 1994, 31, 126; Hilgendorf, Der „gesetzmäßige Zusammenhang“ im Sinne der modernen Kausalitätslehre, JURA, 1995, 514; Jähnke, Strafrechtliche Produkthaftung, JURA 2010, 582; Kudlich, Objektive und subjektive Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht – eine Einführung, JA 2010, 681; Porath, Das Gremienproblem im Strafrecht, ZJS 2023, 1218; Puppe, Die Lehre von der objektiven Zurechnung, JURA 1997, 408, 513, 624, JURA 1998, 21; dies., Die Lehre von der objektiven Zurechnung und ihre Anwendung, ZJS 2008, 488; 600; Rotsch „Lederspray“ redivivus – zur konkreten Kausalität bei Gremienentscheidungen, ZJS 2018, 1; Rönnau/Faust/Fehling, Durchblick: Kausalität und objektive Zurechnung, JuS 2004, 113; Rönnau/Saathoff Grundwissen – Strafrecht: Kausalität, JuS 2024, 923; Satzger, Die sog. „Retterfälle“ als Problem der objektiven Zurechnung, JURA 2014, 695; ders., Kausalität und Gremienentscheidungen, JURA 2014, 188; Schlüchter, Grundfälle zur Lehre von der Kausalität, JuS 1976, 312, 378, 518; Toepel, Conditio sine qua non und alternative Kausalität, JuS 1994, 1009; Wolter, Adäquanz- und Relevanztheorie, GA 1977, 257.

Rechtsprechung: RGSt 1, 373 – Arsenik (Fahrlässiges Verhalten des Opfers); BGHSt 1, 332 – Gehirnerschütterung (Verursachung einer tödlichen Folge); BGHSt 2, 20 – KZ (Kausalität nach der Bedingungstheorie); BGHSt 4, 360 – Rotlicht (Kausalität bei fahrlässigem Dazwischenreten Dritter); BGHSt 7, 112 – Wettfahrt (Kausalität bei Mitzverschulden des Opfers); BGHSt 30, 228 – Massenkarambolage (hypothetische Kausalität); BGHSt 37, 106 – Lederspray (Kausalität in Gremienentscheidungen); BGHSt 39, 195 – Zwei Schüsse (Alternative Kausalität); BGHSt 41, 206 – Holzschatzmittel (Kausalität von chemischen Substanzen für Gesundheitsschäden); BGHSt 49, 1 – Ausgang (Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe).

Übungsfälle: Schach/Winter, Erbe auf Umwegen, ZJS 2024, 573.